

zulassen (Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, Gewissenhaftigkeit, Initiative, Einsatzfreudigkeit, Diszipliniertheit, Leistungsfähigkeit, Beharrlichkeit, Zielstrebigkeit usw.). Dabei dürfen nicht die Determinationswirkungen übersehen werden, die die konkreten Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Strafvollzug haben.

2. Ihre grundsätzliche Einstellung zu Mitgefangenen und zu den Strafvollzugsangehörigen

Sie äußert sich vor allem in den Beziehungen innerhalb der Gruppen, in denen die Strafgefangenen leben und arbeiten, aber auch besonders in der disziplinierten Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln sowie im Auftreten gegenüber den Strafvollzugsangehörigen. Bedeutsam ist dabei, festzustellen und zu begründen, ob diese Beziehungen auf ehrlicher, hilfsbereiter Basis fußen oder negative Persönlichkeitszüge wie Verschlossenheit, Heuchelei, Mißtrauen, Grobheit, Disziplinlosigkeit usw. noch vorherrschen.

3. Ihr Verhältnis zu sich selbst

Es wird aus der Lebensperspektive, der Verantwortungsfreudigkeit in der sozialistischen Gesellschaft sowie in der konkreten Entwicklung der Strafgefangenen sichtbar. In diesem Zusammenhang sind solche Persönlichkeitszüge, wie Selbstvertrauen, Lebensbejahung oder Skeptizismus, Gleichgültigkeit, Überheblichkeit oder Bescheidenheit, Schüchternheit, Selbstdisziplin, Selbstbeherrschung, Geduld, Ausdauer, Widerstandskraft usw. zu beurteilen. Formale Bekundungen von Reue, wie sie oft noch in den Niederschriften zu Erziehungsgesprächen auftauchen, sind für Beurteilungen wertlos.

Erst die Einheit dieser Komplexe ermöglicht eine reale Beurteilung des Standes der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen. ~

Die tat- und persönlichkeitsbezogene Erziehung der Strafgefangenen setzt voraus, daß in allen Beurteilungen auf die Straftat und damit auf die Art der verletzten Gesellschaftsbeziehungen eingegangen wird. Beispielsweise ist bei Strafgefangenen, deren Straftat sich gegen die Persönlichkeit anderer richtete, in der Beurteilung besonderes Augenmerk auf ihre Beziehungen und ihr Verhalten gegenüber ihren Mitgefangenen und zu den Strafvollzugsangehörigen zu legen. Ähnliche Schwerpunkte ergeben sich z. B. bei Straftaten gegen die Tätigkeit staatlicher Organe in der Beurteilung der politisch-moralischen Position, die Strafgefangene in ihrem Verhältnis zu unserem sozialistischen Staat einnehmen. Bei Straftaten gegen das Eigentum wiederum ist die Arbeit besonders zu beurteilen.

In allen Fällen ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich bei den erfaßten Einstellungen und Verhaltensweisen um wirkliche Charakter-